bevestor

# Teilnahmebedingungen

# Empfehlungsprämien-Programm

Gültig ab 20. November 2025

Ein Unternehmen der Deka

Die Teilnahme an dem Empfehlungsprämien-Programm der bevestor GmbH („bevestor“) ist ab dem 20.11.2025 möglich und erfolgt ausschließlich nach diesen Bedingungen.

## 1. Wer ist Veranstalter des Empfehlungsprämien-Programms

Verantwortlich für die Empfehlungsprämie ist die bevestor GmbH, Lyoner Straße 13, 60528 Frankfurt am Main.

## 2. Worum geht es bei der Empfehlungsprämie von bevestor?

bevestor möchte Kunden – nachfolgend „Werber“ genannt – für erfolgreiche Weiterempfehlungen danken. Dafür erhalten der Werber und der Neukunde – nachfolgend „Geworbener“ genannt – jeweils eine Prämie, wenn sie alle nachfolgenden Teilnahmevoraussetzungen und Auszahlungsvoraussetzungen erfüllen. Das Programm ist am 20.11.2025 gestartet und läuft unbegrenzt. bevestor behält sich vor, das Programm ohne vorherige Benachrichtigung zu ändern oder zu beenden.

## 3. Welche Prämien werden ausgezahlt?

Sowohl der Werber als auch der Geworbene erhalten als Dankeschön für eine erfolgreiche Weiterempfehlung eine Prämie von je 25 Euro. Diese wird jeweils automatisch gemäß der gewählten Anlagestrategie investiert.

## 4. Welche Teilnahmevoraussetzungen gelten für Werber?

Teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen Personen, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- ihren Wohnsitz in Deutschland haben,

- ein Depot bei bevestor mit Bestand eröffnet haben und damit Kunde von bevestor sind und
- eine erfolgreiche Weiterempfehlung von bevestor vornehmen.

Davon ausgenommen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von bevestor, der Deka- und Sparkassen-Gruppe sowie jeweils deren Angehörige.

## 5. Wie können Werber ihre Weiterempfehlung im Rahmen der Empfehlungsprämie aussprechen?

Unter dem Menüpunkt „Services“ im Bereich „Empfehlungsprämie“ findet der Werber einen individuellen Einladungscode. Dieser muss dem Geworbenen weitergeleitet werden. Der Geworbene muss diesen Code bei der Depoteröffnung in das Feld „Einladungscode“ eingeben.

## 6. Wie viele Empfehlungen können ausgesprochen werden?

Werber können grundsätzlich über ihren individuellen Empfehlungscode frei verfügen. Allerdings ist das massenweise und/oder gewerbliche Anwerben von Neukunden über Internet-Vermittlerportale, soziale Netzwerke und dergleichen untersagt und berechtigt nicht zum Erhalt der Prämie. Bei Verstößen gegen die vorliegenden Teilnahmebedingungen behält sich bevestor vor, den jeweiligen Werber/Geworbenen von der Aktion auszuschließen.

## 7. Welche Teilnahmevoraussetzungen gelten für Geworbene?

Geworbener im Rahmen der Empfehlungsprämie kann jede natürliche Person sein, die

- seit 20.11.2025 zu keinem Zeitpunkt ein Depot bei bevestor gehabt hat und
- durch eine Empfehlung eines Werbers ein neues Depot eröffnet.

Weiterhin gilt, dass jeder Neukunde nur einmal geworben werden kann. Es kann bei der Depoteröffnung des Geworbenen nur ein Code verwendet werden.

Werber und Geworbener müssen verschiedene Personen sein. Bei der Eröffnung eines neuen, teilnahmeberechtigten Gemeinschaftsdepots wird nur eine Prämie pro Gemeinschaftsdepot ausgezahlt.

## 8. Wann und wie erhalten Geworbener und Werber ihre Prämie?

Die Prämie wird nach Erfüllung der oben genannten Teilnahmevoraussetzungen und den unten ausgeführten Auszahlungsvoraussetzungen auf das Depot des Geworbenen und des Werbers eingezahlt. Zum Zeitpunkt der Auszahlung muss das Depot des Geworbenen mindestens sechs Monate bestanden haben. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen, indem bevestor bei der depotführenden Bank eine Kauforder in Höhe der oben genannten Prämie auf Rechnung von bevestor veranlasst. Diese Prämie wird (gegebenenfalls nach Einbehalt von Abzugsteuern) automatisch gemäß der gewählten Anlagestrategie investiert und führt zu einer Erhöhung des Anlagevolumens. Die Investition in Finanzinstrumente unterliegt kapitalmarktbedingten Wertschwankungen und kann zu Wertverlusten führen.

Im Falle des Werbers erfolgt die Auszahlung der Prämie auf das Depot, welches beim Zeitpunkt der Order unter dem Menüpunkt „Services“ im Bereich „Empfehlungsprämie“ ausgewählt wurde. Im Falle des Geworbenen erfolgt die Auszahlung der Prämie auf das Depot, das im Zuge der Weiterempfehlung neu eröffnet wurde.

## 9. Was sind die Auszahlungsvoraussetzungen für den Erhalt einer Prämie?

Die Auszahlungsvoraussetzungen für den Erhalt einer Prämie für den Werber und für den Geworbenen sind die Folgenden:

- Zum Zeitpunkt der Auszahlung muss jeweils ein Depot bei bevestor bestehen.
- Zum Zeitpunkt der Auszahlung muss das Depot des Geworbenen mindestens sechs Monate bestanden haben.
- Zum Zeitpunkt der Auszahlung muss bei dem Depot des Geworbenen entweder ein Sparplan mit einer Mindestsparrate von 25 Euro aktiv sein oder eine Einmalzahlung bei Depoteröffnung in Höhe von mindestens 500 Euro getätigt worden sein.
    - Zum Zeitpunkt der Auszahlung muss der Sparplan mindestens sechs Mal ausgeführt worden sein bzw.
    - zum Zeitpunkt der Auszahlung darf durch den Geworbenen für die Einmalzahlung bei Depoteröffnung kein Auszahlungsauftrag, der die Höhe von 250 Euro übersteigt, getätigt worden sein.

## 10. Muss die Prämie versteuert werden?

Für den Werber stellt die Prämie Einkünfte aus sonstigen Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 3 Einkommensteuergesetz dar. Einkünfte aus sonstigen Leistungen sind nicht steuerpflichtig, wenn sie insgesamt weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen.

Für den Geworbenen stellt die Prämie Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Daher wird die Prämie im Zeitpunkt der Zahlung in voller Höhe versteuert (Abzugsteuern, jedoch Möglichkeit zur Erteilung eines Freistellungsauftrages bzw. Beantragung und Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung).

Die mittels der Prämien erworbenen Fondsanteile unterliegen grundsätzlich keinen steuerlichen Besonderheiten. Bei Ertragsgutschrift und Verfügungen kommen die üblichen steuerlichen Regelungen zur Anwendung. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen der Kundinnen und Kunden ab und kann künftig auch rückwirkenden Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderung oder geänderte Auslegung durch die Finanzverwaltung) unterliegen. (Aussagen gemäß aktueller Rechtslage, Stand: 01.10.2025). Bei Fragen wenden Sie sich bitte an eine steuerfachkundige Person.

## 11. Weitere Bedingungen / Risikohinweis

Eine Barauszahlung oder ein Tausch der Prämie sind ausgeschlossen. Es ist untersagt, die Prämie gewerblich oder zu kommerziellen Zwecken zu vertreiben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Investition in Finanzinstrumente unterliegt kapitalmarktbedingten Wertschwankungen und kann zu Wertverlusten führen. Bitte beachten Sie unsere Risikohinweise auf unserer Website unter https://bevestor.de/select.

**bevestor GmbH**

**Lyoner Straße 13**

**60528 Frankfurt am Main**

Telefon: 0049 800 33 77 2 99

E-Mail: nachrichten@bevestor.support

Geschäftsführung: Marco Lorenz, Carsten Kroeber

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Olaf Heinrich

Registerrecht: Amtsgericht Frankfurt a.M. | Handelsregister: HRB 79266
USt-IdNr DE2585 62 324 | Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Gewerbeordnung
Vermittlerregister (www.vermittlerregister.info): Registrierungs-Nr.: D-F-125-9CFN-70